



GEMEINDE JONEN

**Benützungs- Gebührenreglement
für Gemeindehaus, Schul- und Mehrzweckanlagen
in der Gemeinde Jonen**

gültig ab 1. Januar 2017

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ALLGEMEINES	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Verantwortlichkeiten	3
§ 3 Bewilligungen	4
§ 4 Benützungskriterien	4
§ 5 Gebührenfestsetzung	5
§ 6 Sorgfaltspflicht	6
§ 7 Feuerpolizei	7
§ 8 Arbeiten nach Schluss der Veranstaltung	7
§ 9 Haftung	7
§ 10 Ausnahmen	7
§ 11 Beschwerden	7
2 BENÜTZERBEREICHE	
2.1 <i>GEMEINDEHAUS</i>	
§ 12 Benützung und Bewilligung	8
2.2 <i>MEHRZWECKHALLE</i>	
§ 13 Benützung und Bewilligung	8
2.3 <i>KINDERGARTEN UND SCHULHÄUSER</i>	
§ 14 Benützung	9
3 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 15 Inkrafttreten	9
ANHANG	
Gebührenordnung	11
BEILAGEN	
1. Reglement über die Benützung von Räumen im Gemeindehaus Jonen	12
2. Reglement über die Benützung von Räumen in der Mehrzweckhalle	13
3. Reglement über die ausserschulische Benützung von Schulräumen	15
4. Reglement über die Benützung von Aussenanlagen der Schule Jonen	16
5. Reglement über den Einsatz der Bühnenmeister	18
6. Reglement über die Benützung des Spiel- und Sportplatzes sowie der Parkplätze am Urnerweg	19

**Benützungs- und Gebührenreglement
für Gemeindehaus, Schul- und Mehrzweckanlagen
in der Gemeinde Jonen
vom 1. Januar 2017**

Die Einwohnergemeinde Jonen und die Kreisschule Kelleramt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, beschliessen:

1 Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benützung und die Gebühren folgender Liegenschaften der Gemeinde Jonen und der Kreisschule Kelleramt (im Folgenden KSK genannt):

- a) Gemeindehaus (Kommissionssitzungszimmer)
- b) Mehrzweckhalle MZH (Turnhalle MZH, Bühne, Küche MZH, Musikprobelokal)
- c) Schulhaus Titlis (Schulküche und Theoriezimmer)
- d) Schulhaus Pilatus (Turnhalle, Singsaal, Foyer)
- e) Schulhaus Säntis (Multifunktionaler Raum)
- f) Aussenanlagen (Spiel- und Sportplatz Urnerweg, Parkplatz Urnerweg, Pausenplätze Hartplatz (roter Platz), Turnplatz, Parkplätze, Weitsprung- und Kugelstossanlage)

Die Schulhäuser Titlis und Pilatus sind im Besitz der Kreisschule Kelleramt, die übrigen Liegenschaften gehören der Gemeinde Jonen.

§ 2

Verantwortlichkeiten

¹ *Gemeinderat und KSK* sind im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzordnung für den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen verantwortlich.

² Der *Haus- und Werkdienst* ist für die Einhaltung einer sorgfältigen, zweckgebundenen Benützung der Anlagen verantwortlich. Sie führen die notwendigen Unterhalts- und Kontrollarbeiten aus.

³ Der *Chef-Bühnenmeister* koordiniert die Bühnenmeistereinsätze und ist Hauptverantwortlicher für den Zustand und den Unterhalt der Bühnenanlagen in der MZH.

⁴ Die *Lehrerschaft* ist für die Einhaltung einer sorgfältigen, zweckgebundenen Benützung der Schulanlagen während des Schulbetriebes verantwortlich.

⁵ Der *Haus- und Werkdienst* ist die zentrale Kontakt- und Informationsstelle zwischen Benützern und Behörden.

⁶ Die *Abteilung Finanzen* ist in Absprache mit dem *Haus- und*

Werkdienst für das Inkasso von Gebühren zuständig.
Sie schreibt die Gebühren für die Benützung der Räumlichkeiten der KSK gut.

§ 3

Bewilligungen

¹ Die Benützung der Anlagen ist bewilligungspflichtig.

² Bewilligungsarten sind

- a) Jährliche Bewilligungen für die regelmässige Benützung während eines Jahres, wobei jeweils die gleichen Benützungstage und Benützungzeiten gelten.
- b) Einzelbewilligungen für die einmalige Benützung an vereinbarten Daten.

³ Die Gesuche um Benützung der Anlagen sind mindestens 30 Tage vor der gewünschten Beanspruchung den Haus- und Werkdiensten einzureichen.

⁴ Gesuche für jährliche Bewilligungen sind jeweils bis Ende Mai einzureichen. Die Zuteilung erfolgt in der Regel bis Ende Juni, spätestens bis anfangs Schuljahr. Sie ist auf ein Schuljahr befristet.

⁵ Der Haus- und Werkdienst kann die Bewilligungserteilung in besonderen Fällen an den Gemeinderat delegieren.

⁶ Ein Anspruch auf die Erteilung einer Benützungsbewilligung besteht grundsätzlich nicht.

⁷ Erteilte Bewilligungen können in begründeten Fällen, insbesondere bei Verstössen gegen dieses Reglement oder Nichtzahlen der geschuldeten Beträge, widerrufen oder abgeändert werden.

§ 4

Benützungskriterien

¹ Bei der Bewilligungserteilung von Anlagen wird gemäss nachstehenden Prioritäten vorgegangen:

- a) In erster Linie sind die Aktivitäten der Schulen und der Einwohner-/ Ortsbürgergemeinde zu berücksichtigen;
- b) Bedürfnisse der Dorfvereine;
- c) Bedürfnisse von Organisationen, bei denen Einwohner der Gemeinde Jona oder den vier Verbandsgemeinden mitwirken;
- d) auswärtige Organisationen

² Alle Anlässe der Gemeinde und der Schulen haben bei der Belegung Priorität. Eine Dauerbewilligung kann daher unter Voranmeldung an den Benützer vorübergehend aufgehoben werden.

Eine Einzelbewilligung an Wochenenden hat in der Regel gegenüber einer Jahresbewilligung Vorrang.

Bewilligungen an Einzelpersonen werden nicht oder nur in Ausnahmefällen bewilligt.

³ Einzelanlässe, die ein erteiltes Bewilligungsrecht (Jahresbewilligung) tangieren, sind vorgängig einer Gesuchseingabe mit dem Leiter der davon betroffenen Organisation abzusprechen. Der Antragsteller hat in seinem Benützungsgesuch die von ihm orientierte Kontaktperson und deren Stellungnahme anzugeben. Kommt unter den Parteien keine Einigung zustande, so entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde (Haus- und Werkdienste/Gemeinderat Jonen) nach Anhören der Betroffenen endgültig.

⁴ Für Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse, können Bewilligungen verweigert werden.

§ 5

Gebührenfestsetzung

¹ Die Gebührenfestsetzung erfolgt im Rahmen der Ansätze im Anhang dieses Reglementes durch den Gemeinderat. Die Gebührenpflicht für die Benützung von Anlagen ist in jedem Fall begründet, wenn sie kommerziellen Zwecken dient.

² Für Anlagen, die in diesem Reglement nicht genannt sind, setzt der Gemeinderat bei Benützung durch Dritte angemessene Gebühren fest.

³ Die Gebührensätze können auf Beginn eines Schuljahres entsprechend der Teuerung angepasst werden, wenn sich diese seit der letzten Anpassung um mindestens 5 % erhöht hat.

⁴ Die Haus- und Werkdienste können in Härtefällen oder wenn die Anwendung des Tarifs unangemessen wäre, die Gebühren im Einzelfall reduzieren oder erlassen.

⁵ Werden Reservationen ohne wichtige Gründe rückgängig gemacht oder nicht in Anspruch genommen, können die Haus- und Werkdienste eine Annullierungsgebühr erheben, die höchstens einen Drittel der Benützungsgebühr betragen darf.

⁶ Nebenkosten und alle weiteren Aufwendungen werden gemäss Anhang zum Gebührentarif zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Kehrrichtentsorgung ist grundsätzlich Sache des Veranstalters und hat gemäss dem aktuellen Kehrrechtreglement zu erfolgen.

§ 6

Sorgfaltspflicht

¹ Alle Anlagen dürfen nur unter Beachtung grösster Sorgfaltspflicht benützt werden. Den besonderen Anweisungen des Haus- und Werkdienstes ist strikte Folge zu leisten. Dieser erteilt Weisungen über Reinlichkeit, Anstand, Ordnung in Räumen sowie über die Verwendung und das Wegräumen von Geräten, Mobilien usw.

² An den bestehenden Einrichtungen, Geräten und Maschinen dürfen vom Benutzer keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Besondere technische Einrichtungen dürfen nur vom Haus- und Werkdienst oder dem dafür ermächtigten Personal bedient werden.

³ Fehlendes Material, Beschädigungen bzw. Defekte sind unverzüg-

lich dem Haus- und Werkdienst zu melden. Reparaturen dürfen nur durch den Haus- und Werkdienst ausgeführt oder im Rahmen seiner Kompetenzen in Auftrag gegeben werden.

⁴ Der Haus- und Werkdienst, allenfalls nach Anhörung des Platzwartes, kann die Benützung der Aussenanlagen bei schlechter Witterung oder schlechtem Zustand der Plätze verbieten.

⁵ Für den Turnbetrieb sind saubere Turnschuhe mit Sohlen, die den Boden nicht verunreinigen oder beschädigen, zu tragen. Vorhandenes Turn- und Spielmaterial darf nur mit Einwilligung der Eigentümer verwendet werden. Aussengeräte dürfen nur im Freien, Hallengeräte nur in der Turnhalle benützt werden. Der Turn- und Spielbetrieb in den Turnhallen ist nur unter Aufsicht eines Leiters zugelassen.

⁶ Der Haus- und Werkdienst entscheidet, ob der Boden der Turnhalle MZH mit den vorhandenen Abdeckbahnen zu schützen ist. Über die Notwendigkeit des Schutzbelages wird gleichzeitig mit der Bewilligung entschieden.

⁷ Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass ein ausreichendes und geordnetes Parkplatzangebot gewährleistet ist. Bei Anlässen mit 100 und mehr Personen ist ein Parkordnungsdienst zu organisieren.

⁸ Die Veranstalter von öffentlichen Anlässen haben dafür zu sorgen, dass die Nachbarn nicht übermässig durch Lärm und andere Immissionen belastet werden.

⁹ Innerhalb der Schul- und Aussenanlagen besteht ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen ist die Zufahrt zum Güterumschlag.

¹⁰ Hunde dürfen weder auf den Spiel- noch auf den Pausenplätzen oder den übrigen Aussenanlagen laufen gelassen werden, es besteht Leinenpflicht; sie dürfen nicht in die Gebäude mitgenommen werden.

¹¹ Andere Benützer dürfen durch Vorbereitungsarbeiten, Anlässe und Aufräumarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Feuerpolizei

¹ Bei Anlässen mit 100 und mehr Personen in geschlossenen Räumen sind die feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Einsatz und Entschädigung der Saal- und Brandwachen sind im „Merkblatt für Veranstalter“ der Feuerwehr geregelt.

§ 8

Arbeiten nach Schluss der Veranstaltung

¹ Nach jedem Anlass hat der Veranstaltungsvertreter durch sämtliche benützte Räume einen Kontrollgang zu machen und dabei die Lichter zu löschen sowie auch die Türen der Fluchtwege zu schliessen.

² Der Veranstalter hat gleichentags oder nach Vereinbarung mit dem Haus- und Werkdienst genügend Personal zur Räumung der Bestuhlung, Dekoration und Bühneneinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter hat zusammen mit dem Haus- und Werkdienst alle benützten Räume und auch die Umgebung einer Kontrolle zu unterziehen. Für die Reinigung der benützten Räume ist der Veranstalter zuständig.

§ 9

Haftung

¹ Wer Liegenschaften und Plätze der Gemeinde Jonen und der KSK benützt, ist als Veranstalter für allfällige Schäden oder Verluste haftbar. Die Gemeinde Jonen und die KSK lehnen jede Haftung für Personen- und Sachbeschädigungen während der Dauer der Veranstaltung sowie deren Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten ab. Es ist Sache des Veranstalters, die dafür notwendigen Haftpflichtversicherungen abzuschliessen. Die Versicherung des nicht UVG-versicherten Personenkreises ist ebenfalls Sache des Veranstalters.

² Die Inhaber von abgegebenen Schlüsseln sind für Schäden, die aus dem Missbrauch oder Verlust derselben entstehen, persönlich haftbar. Die Herausgabe von Schlüsseln erfolgt nur gegen die Bezahlung einer Depotgebühr von Fr. 100.–.

³ Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters.

§ 10

Ausnahmen

In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 11

Beschwerden

Gegen Verfügungen betreffend Benützungsbeschränkungen und Benützungsverweigerungen sowie Gebühren kann innert 10 Tagen seit Zustellung oder Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.

2 Benützerbereiche

2.1 GEMEINDEHAUS Kommissionssitzungszimmer

§ 12

Benützung und Bewilligung

Das Kommissionsszimmer wird von der Gemeindeverwaltung zur Benützung bewilligt.

2.2 MEHRZWECKHALLE (MZH), SCHULHAUS TITLIS, SCHULHAUS PILATUS, SCHULHAUS SÄNTIS, AUSSENANLAGEN

§ 13

Benützung und Bewilligung

Bewilligungsinstanz für die nachstehenden Räumlichkeiten und Aussenanlagen ist der Haus- und Werkdienst:

- a) Mehrzweckhalle (Turnhalle, Bühne, Küche, Musikprobelokal)
- b) Schulhaus Titlis (Schulküche und Theorieraum)
- c) Schulhaus Pilatus (Turnhalle, Singsaal, Foyer)
- d) Schulhaus Säntis (Multifunktionaler Raum)
- e) Aussenanlagen (Spiel- und Sportplatz Urnerweg, Parkplatz Urnerweg, Pausenplätze, Hartplatz (roter Platz), Turnplatz, Parkplätze, Weitsprung- und Kugelstossanlage)

2.3 KINDERGÄRTEN UND SCHULHÄUSER

§ 14

Benützung

Die Kindergärten und die Schulräume stehen ausschliesslich der Schule von Jonen und der KSK zur Verfügung. Diejenigen Anlagen, die für Dritte zur Benützung vorgesehen sind, dürfen nur mit grösster Rücksichtnahme auf den Schulbetrieb und in Absprache mit der Schulleitung genutzt werden. Minderjährige dürfen sich nach 22.00 Uhr nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson in den vorgenannten Räumlichkeiten sowie auf den Aussenanlagen aufhalten.

3 Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2003

Verabschiedet durch den Gemeinderat am 12. Dezember 2016 und durch Kenntnisnahme der KSK Abgeordneten und beider Schulpflegen sowie der Schulleitung.

GEMEINDERAT JONEN

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Béatrice Koller

Arnold Huber

Anhang I

Gebührenfestsetzung (siehe § 5)

Das nachfolgende Gebührenreglement ist gemäss § 20 Ziff. 2 lit. i) Gemeindegesetz (GG) an der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Mai 2016 genehmigt worden:

Zahlungsmodalitäten

Die Abteilung Finanzen stellt die Benützungsgebühren in Rechnung. Die Gebühren sind pro Anlass (pro Festtag) zu bezahlen. Jahresbenützer bezahlen die Benützungsgebühren einmal jährlich.

Tarif A: gültig für alle nicht in Jonen domizilierten Vereine und Organisationen

Tarif B: gültig für alle Vereine und Organisationen mit Sitz in Jonen und der Verbandsgemeinden in KSK-Liegenschaften

Raum-Nr.	Bezeichnung	Tarif	
		A	B
		pro Anlass/Festtag	
1	Primarschulhaus Säntis, multifunktionaler Raum, kleiner Raum, 77 m2 + Anzahl Personen	100.—	50.—
2	Primarschulhaus Säntis, multifunktionaler Raum, grosser Raum 104 m2 + Anzahl Personen	150.—	100.—
3	Primarschulhaus Säntis, multifunktionaler Raum, gesamter Raum 200 m2 + Anzahl Personen	200.—	150.—
4	Primarschulhaus Säntis, kleine Küche mit Lagerraum zum multifunktionalen Raum	50.—	50.—
5	MZH, Bühne, Musikprobelokal, mit Wirtschaftsbetrieb	700.—	350.—
6	MZH, Bühne, mit Wirtschaftsbetrieb	600.—	300.—
7	MZH ohne Bühne, mit Wirtschaftsbetrieb	550.—	250.—
8	MZH, Bühne	350.—	150.—
9	MZH ohne Bühne	300.—	100.—
10	Musikprobelokal und Küche	150.—	80.—
11	Küche MZH	80.—	40.—
12	Geschirr bis 100 Personen (extern)	100.—	100.—
13	Turnhalle Pilatus	200.—	100.—
14	Singsaal mit Foyer	200.—	100.—
15	Foyer Schulhaus Pilatus	50.—	50.—
16	Singsaal mit Foyer und Wirtschaftsbetrieb	400.—	200.—
17	Schulküche mit Theoriezimmer Schulhaus Titlis	150.—	80.—

In dieser Gebühr nicht enthalten ist die Abfallentsorgung. Sie ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Die Entsorgung auf dem Schulareal kann nur gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren vorgenommen werden.

Die übliche, zur Erfüllung der statutarischen Ziele notwendige Tätigkeit der Joner Dorfvereine, wie Turnstunden, Musikproben, Gesangsstunden, Sitzungen usw. ist gebührenfrei.

Jahrespauschale für nicht in Jonen domizilierte Vereine und Organisationen:

Turnhalle Pilatus und Mehrzweckhalle: Fr. 1 500.—.

Für die 4 Verbandsgemeinden ist die Turnhalle Pilatus gebührenfrei.

Sämtliche Zusatzleistungen der Haus- und Werkdienste werden im Stundenansatz von Fr. 70.— verrechnet.

Die Schlüsselabgabe erfolgt gegen Depot von Fr. 100.— bei der Übergabe.

Dieses Gebührenreglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Mai 2016 genehmigt und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2003.

GEMEINDERAT JONEN

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Béatrice Koller *Arnold Huber*

Reglement über die Benützung von Räumen im Gemeindehaus Jonen

Der Gemeinderat Jonen erlässt, gestützt auf § 13 des Benützungs- und Gebührenreglementes der Gemeinde Jonen vom 1. Januar 2017 das folgende Reglement:

1. Bewilligung

Die Benützung des Kommissionssitzungszimmers wird von der Gemeindeverwaltung bewilligt.

2. Benützbare Räume

Auf ein Gesuch hin, kann die Benützung der folgenden Räume im Gemeindehaus bewilligt werden:

- a) Sitzungszimmer: Das Kommissionszimmer steht der Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen an vereinbarten Daten zur Verfügung. Reservationen und Schlüsselabgabe obliegen der Gemeindekanzlei.
- b) Büro Dachgeschoss: Das Büro im Dachgeschoss kann der Gemeinderat an Dritte vermieten.

3. Einschränkungen

Material, Apparate, Maschinen usw. der Gemeinde dürfen nur benützt werden, wenn dies beantragt und durch die Gemeindeverwaltung bewilligt wurde. Allfällig notwendige Instruktionen für den Betrieb sind vorgängig bei den zuständigen Stellen einzuholen.

4. Rauchverbot

Im Gemeindehaus gilt ein generelles Rauchverbot.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2003.

GEMEINDERAT JONEN

Gemeindeammann

Béatrice Koller

Gemeindeschreiber

Arnold Huber

Reglement über die Benützung von Räumen in der Mehrzweckhalle (MZH)

Der Gemeinderat Jonen erlässt, im Einvernehmen mit den Abgeordneten der KSK und den beiden Schulpflegern, sowie der Schulleitung gestützt auf § 71 des Schulgesetzes des Kantons Aargau und § 13 des Benützungs- und Gebührenreglementes der Gemeinde Jonen vom 1. Januar 2017 das folgende Reglement:

1. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt über den Haus- und Werkdienst.

2. Benützbare Räume

Auf ein schriftliches Gesuch hin, kann die Benützung von Räume in der Mehrzweckanlage wie folgt bewilligt werden:

- a) Turnhalle MZH: Das Aufstellen und Versorgen der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters. Nach Anlässen am Wochenende muss die Halle bis zum Schulbeginn am Montagmorgen geräumt und gereinigt sein; Ausnahmen müssen mit der Schulleitung abgesprochen werden. Vor Veranstaltungen der Dorfvereine steht die MZH für die erforderlichen Proben vermehrt zur Verfügung. Die entsprechende Erlaubnis wird vom Veranstalter bei den übrigen Vereinen eingeholt.
- b) Bühne: Die Lautsprecher- und Bühnenanlage darf nur durch einen instruierten Bühnenmeister bedient werden. Der Bühnenmeister ist durch die Veranstalter direkt zu entschädigen. Die Bühne und der Bühnenstrich müssen gereinigt und im ursprünglichen Zustand abgegeben werden (alle Dekorationen restlos entfernt).
- c) Küche: Vor der Veranstaltung erfolgt die Übergabe der Kücheneinrichtungen und des Geschirrs an den Veranstalter durch den Haus- und Werkdienst. Nach der Veranstaltung müssen Küche und Kücheneinrichtung in gereinigtem Zustand wieder dem Haus- und Werkdienst übergeben werden. Für Bruch und Verlust wird dem Veranstalter Rechnung gestellt.
- d) Musikprobelokal, Musikübungszimmer: Das Musikprobelokal ist in erster Linie für den Musikverein reserviert. Für anderweitige Nutzung ist zuerst mit dem Musikverein Rücksprache zu nehmen.

3. Einschränkungen

- a) Während der Hauptreinigung und in den Sommerschulferien bleibt die gesamte Schulanlage geschlossen.
- b) Bei einem Veranstaltungszyklus (z.B. Theater) muss die Halle jeweils bis 02.00 Uhr verlassen werden. Für maximal zwei Abende kann der Veranstalter bei der zuständigen Behörde eine Verlängerung beantragen. Ausserhalb von Veranstaltungen muss die MZH bis 22.30 Uhr verlassen werden.
- c) Material, Apparate, Maschinen usw. der Gemeinde oder der Schulen dürfen nur benutzt werden, wenn dies beantragt und durch die zuständige Behörde bewilligt wurde. Allfällig notwendige Instruktionen für den Betrieb sind vorgängig bei den zuständigen Stellen einzuholen.

- d) Anlässlich einer Veranstaltung wird die Schulhausstrasse für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Das Befahren und Parkieren ist den Veranstaltern vorbehalten.

4. Rauchverbot

In der Mehrzweckhalle gilt ein generelles Rauchverbot.

5. Informationspflicht

Der Haus- und Werkdienst informiert den Gemeinderat und die Schulleitung über erteilte Bewilligungen.

Dieses Reglement wurde am 12. Dezember 2016 im Einvernehmen mit den Abgeordneten der KSK, den beiden Schulpflegern und der Schulleitung durch den Gemeinderat genehmigt und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 1. Januar 2003.

GEMEINDERAT JONEN

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Béatrice Koller

Arnold Huber

Reglement über die ausserschulische Benützung von Schulräumen

Der Gemeinderat erlässt, im Einvernehmen mit den Abgeordneten der KSK und den beiden Schulpflegen sowie der Schulleitung, gestützt auf § 71 Schulgesetzes des Kantons Aargau und § 14 des Benützungs- und Gebührenreglementes in der Gemeinde Jonen vom 1. Januar 2017 das folgende Reglement:

1. Bewilligung

Grundsätzlich gilt: Keine ausserschulische Benützung von Schulräumen. Ausnahmen können nur von der Schulleitung bewilligt werden.

Die ausserschulische Benützung der gemäss § 1 lit. b) bis e) des Benützungs- und Gebührenreglements für Gemeindehaus, Schul- und Mehrzweckanlagen in der Gemeinde Jonen abschliessend aufgelisteten Räumen in den Schulhäusern „Säntis“, „Titlis“ und „Pilatus“ werden auch nach 18.00 Uhr und an den Wochenenden durch den Haus- und Werkdienst bewilligt:

2. Einschränkungen

- a) In begründeten Fällen, insbesondere bei Eigenbedarf durch die Schulen, können die Haus- und Werkdienste für eine bereits bewilligte Benützung einen Ersatzraum zuteilen oder allenfalls die Bewilligung aufheben.
- b) Während der Hauptreinigung und den Sommerferien sind die Schulhäuser geschlossen. Die Räume stehen in dieser Zeit nicht zur Verfügung.
- c) Wird die Benützung des Singsaales für eine Veranstaltung mit dem Flügel beantragt, so muss der Veranstalter dafür besorgt sein, dass der Flügel gestimmt wird.

3. Rauchverbot

In allen Schulhäusern gilt ein generelles Rauchverbot.

4. Informationspflicht

Der Haus- und Werkdienst informiert den Gemeinderat und die Schulleitung über erteilte Bewilligungen.

Dieses Reglement wurde am 12. Dezember 2016 durch den Gemeinderat und den Abgeordneten der KSK genehmigt und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

GEMEINDERAT JONEN

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Béatrice Koller

Arnold Huber

Reglement über die Benützung von Aussenanlagen der Schule Jonen

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 71 Schulgesetzes des Kantons Aargau und § 14 des Benützungs- und Gebührenreglementes in der Gemeinde Jonen vom 1. Januar 2017, das folgende Reglement:

1. Bewilligung

Die Aussenanlagen stehen primär den Schulen und den Joner Vereinen und in der übrigen Zeit der Öffentlichkeit für Sport und Spiel zur Verfügung.

Die ausserschulische Benützung der gemäss § 1 lit. f) des Benützungs- und Gebührenreglements aufgelisteten Aussenanlagen der Schulen wird für besondere Veranstaltungen oder regelmässige Belegungen während der Schulzeit und nach 18.00 Uhr sowie an den Wochenenden durch den Haus- und Werkdienst sowie den Platzwart bewilligt.

2. Benützer

- a) Während der Schulzeit stehen die Aussenanlagen primär den Schulen zur Verfügung. Die Lehrpersonen und der Haus- und Werkdienst sowie der Platzwart, überwachen in dieser Zeit die ordnungsgemässe Nutzung.
- b) Den Benützern stehen die Aussenanlagen an Werktagen ausserhalb der Schulzeit bis um 22.00 Uhr und an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen analog der Öffnungszeiten des Spiel- und Sportplatzes Urnerweg von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr als Sportplatz zur Verfügung. Der verantwortliche Spielleiter hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässigen Lärm gestört wird.

3. Einschränkungen

- a) Auf der Aussenanlage besteht ein generelles Fahrverbot für Motor- und Fahrräder.
- b) Die Benützer dürfen keinen übermässigen Lärm verursachen. Das Verwenden von Beschallungsanlagen (Radio, Verstärker) ist den Schulen, den Vereinen und den Veranstaltern von Anlässen vorbehalten. Fehlbare können von dem vom Gemeinderat beauftragten Sicherheitsdienst ermahnt und weggewiesen werden.
- c) Die allgemeine Mittagsruhe muss an Werktagen sowie an Sonntagen und allgemeine Feiertagen zwischen 12.00 und 13.00 Uhr beachtet werden. Während der Mittagsruhe dürfen keine lärmverursachende Spiele (wie z.B. Streetball, Rollbrett, Fussball) gespielt werden.
- d) Der Platzwart kann die Benützung der Rasenanlagen bei schlechter Witterung oder schlechtem Zustand der Plätze verbieten.
- e) Zum Fussballspielen wird bis auf weiteres der Fussballplatz am Urnerweg benützt. Solange ein geeignetes öffentliches Fussballfeld zur Verfügung steht, ist das Fussballspielen auf den Aussenanlagen den Schulen und den Joner Vereinen vorbehalten.
- f) Für den Hartplatz (roter Spurtanbelag) besteht ein generelles Fahrverbot.

4. Informationspflicht

Der Haus- und Werkdienst informiert den Gemeinderat und die Schulleitung über erteilte Bewilligungen.

Dieses Reglement wurde am 12. Dezember 2016 im Einvernehmen mit den Abgeordneten der KSK und den beiden Schulpflegern sowie der Schulleitung vom Gemeinderat genehmigt und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 1. Januar 2003.

GEMEINDERAT JONEN

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Béatrice Koller

Arnold Huber

Reglement über den Einsatz der Bühnenmeister

1. Verantwortlichkeiten

Der Gemeinderat wählt die Bühnenmeister und legt deren Pflichten fest. Die Bühnenmeister sind verantwortlich für den Zustand und den Unterhalt der ihnen anvertrauten Anlagen.

Der Chef-Bühnenmeister koordiniert die Bühnenmeistereinsätze, ist Hauptverantwortlicher für den Zustand und den Unterhalt der Anlagen. Er ist Anlaufstelle für den Haus- und Werkdienst und die Benutzer. Er instruiert die neuen Bühnenmeister.

2. Aufgabe, Pflichten

Die Bühnenmeister üben eine wichtige Funktion bei Anlässen der Öffentlichkeit und der Vereine aus. Sie müssen zuverlässig in der Lage sein, die Anlagen technisch richtig zu bedienen. Kleinere Reparaturen sind selbständig vorzunehmen, oder zu veranlassen. Grössere Reparaturen sind dem Gemeinderat zu melden.

Die Entschädigung der Bühnenmeister ist Sache des Veranstalters.

3. Anlagen

Die Aufgabenbereiche sind die Bedienung der Ton- und Lichtanlagen der Mehrzweckhalle mit Bühne und des Singsaals mit Foyer im Schulhaus Pilatus sowie im multifunktionalen Raum des Schulhauses Säntis bei Anlässen ausserhalb des Schulbetriebes. Die Aufgabenbereiche können bei Bedarf und in Absprache mit den Bühnenmeistern erweitert werden.

Der Bühnenmeister wird durch den Gemeinderat gewählt.

Reglement über die Benützung des Spiel- und Sportplatzes sowie der Parkplätze am Urnerweg

Der Gemeinderat Jonen erlässt als Nachtrag, datiert vom 12. Dezember 2016 und gestützt auf § 18 des Benützungs- und Gebührenreglementes in der Gemeinde Jonen vom 1. Januar 2017, das folgende Reglement:

1. Bewilligung

Der Spiel- und Sportplatz am Urnerweg steht primär den Kindern, der Schule der Gemeinde Jonen bzw. der Kreisschule Kelleramt sowie den Joner Vereinen und der Bevölkerung von Jonen für Sport und Spiel zur Verfügung.

Die Parkplätze stehen im Zusammenhang mit dem Spiel- und Sportplatz bzw. bei Festen und Veranstaltungen der Gemeinde Jonen zur Verfügung.

A. Spielplatz

Der Spielplatz ist öffentlich und für jedermann zugänglich.

Die Benutzung des Spielplatzes ausserhalb des schulischen Unterrichts erfolgt auf eigene Verantwortung. Den erwachsenen Begleitpersonen obliegt dabei die Aufsichtspflicht, ausserdem haften Eltern in vollem Umfang für alle von ihren Kindern und Schutzbefohlenen verursachten Schäden, die nicht Folge ordnungsgemässer Benutzung oder höherer Gewalt sind. Beschädigungen (auch nicht selbst verursachte) und Defekte sind umgehend der Gemeindekanzlei unter Tel. 056 649 92 92 zur Weiterleitung an den Platzwart melden.

Der Haus- und Werkdienst entscheidet in Fragen der Benutzung und erteilt die Bewilligung.

B. Sportplatz

Die Bewilligungs-Instanzen zur Benützung des **Sportplatzes** sind **ausserhalb der Schulzeit**, d. h. nach 18.00 Uhr, an Wochenenden, in den Schulferien sowie an Feiertagen: der Haus- und Werkdienst

C. Parkplätze

Diese dienen den Spiel- und Sportplatzbesuchern, bzw. bei Festen und Anlässen der Gemeinde Jonen als öffentliche Parkplätze.

Das Dauerparkieren ist nicht erlaubt. Das private Parkieren, das mit der Benutzung der Spiel-, Sport- und Schulanlagen in Zusammenhang steht, ist erlaubt.

Allgemeines

Wird von den vorgenannten Regelungen abgewichen, ist in jedem Fall vorgängig die Bewilligung der Gemeindekanzlei einzuholen.

2. Benützungszeiten des Spiel und Sportplatzes

	Spielplatz	Sportplatz	Vereine (ausserhalb Schulzeit)
Werktags inkl. Samstag	08.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 21.00 Uhr	07.30 – 12.00 Uhr 13.00 – 22.00 Uhr	07.30 – 12.00 Uhr 13.00 – 22.00 Uhr
Sonn- und allgemeine Feiertage	09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 20.00 Uhr	09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 20.00 Uhr	09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 20.00 Uhr
Mittagsruhe	12.00 – 13.00 Uhr	12.00 – 13.00 Uhr	12.00 – 13.00 Uhr

3. Benützer

A. Sportplatz

- **Schule**
Während der Schulzeit steht der Sportplatz am Urnerweg primär der Schule zur Verfügung.
- **Joner Vereinen**
steht der Sportplatz am Urnerweg zu den unter Punkt 2 aufgeführten Benützungszeiten zur Verfügung. Der verantwortliche Spielleiter hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässigen Lärm gestört wird.
- **Auswärtige Vereine**
Haben für eine allfällige Benützung die Bewilligung beim Haus- und Werkdienst einzuholen und hierfür die in Rechnung gestellten Kosten zu begleichen gemäss Gebührenreglement im Anhang.
- **Öffentlichkeit**
Soweit der Platz nicht von den Schulen oder von Vereinen belegt ist, steht der Sportplatz im Rahmen der Benützungszeiten der Öffentlichkeit zur freien Verfügung.

B. WC Anlagen

Die Öffnungszeiten der WC Anlagen entsprechen denjenigen des Spiel- und Sportplatzes. In den Wintermonaten sind die WC Anlagen geschlossen.

4. Generelle Sorgfalts- und Ordnungspflicht

Die Benützer des Spiel- und Sportplatzes sind verpflichtet, zu Anlagen und Gerätschaften Sorge zu tragen, diese sachgerecht und rücksichtsvoll zu benützen, Verunreinigungen und Beschädigungen zu vermeiden, Abfälle in den dafür vorgesehenen Gefässen zu deponieren und störende Einwirkungen auf die Nachbarschaft (Beleuchtung, Lautsprecheranlagen, Lärm, Verkehr usw.) auf das absolut erforderliche Minimum zu beschränken.

Soweit es die Verhältnisse zulassen, kann die Anlage gleichzeitig von mehreren Vereinen und Organisationen benützt werden. Die Benützer sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Hilfe verpflichtet.

Die Anordnungen des Platzwartes sind zu befolgen.

Benützer und Veranstalter haften in vollem Umfang für alle von ihren Mitgliedern und Teilnehmern verursachten Schäden, die nicht Folge ordnungsgemässer Benützung oder höherer Gewalt sind. Beschädigungen (auch nicht selbst verursachte) und Defekte sind umgehend der Gemeindeganzlei zur Weiterleitung an den Platzwart zu melden.

5. Einschränkungen

Rasenspielfeld

- a) Das Rasenspielfeld darf nur bei guten Bodenverhältnissen benützt werden. Im Zweifelsfall oder bei Uneinigkeit entscheidet der Platzwart.
- b) Der Platzwart gibt zu gewissen Zeiten bestimmte Spielfelder zur freien Benutzung durch Einzelsportler (z. B. Schüler) frei.
- c) Die Torräume des Fussballplatzes sind im Trainingsbetrieb zu schonen. Übungen sollen möglichst in der Platzmitte oder quer zum Spielfeld ausgeführt werden.
- d) Markierungen auf den Rasenflächen dürfen nur im Einverständnis mit dem Platzwart und mit dem von ihm zur Verfügung gestellten Material angebracht werden. Markierungen mit Bändern sind gestattet, müssen jedoch nach Gebrauch wieder entfernt werden.
- e) Grössere Beschädigungen der Grasnarbe sind unmittelbar nach Trainings- oder Spielende durch die Benützer zu beheben oder spätestens am nächsten Morgen dem Platzwart zu melden.
- f) Die Anweisungen des Platzwartes sind zu befolgen.
- g) Wenn Tafel "Platz gesperrt" aufgestellt ist, darf der Platz nicht benutzt werden.
- h) Bei nasser Witterung bzw. nach Niederschlägen ist die Nutzung nur beschränkt möglich.
- i) Teile des Platzes können bei Bedarf gesperrt werden.
- j) Bei starker Beanspruchung des Platzes bzw. bei Abnutzung der Grasnarbe im Torraum sind die Tore zu versetzen (z. B. quer zum Spielfeld).
- k) Der Platz darf – mit Ausnahme von Pflegefahrzeugen – nicht befahren werden.
- l) Das Spielen mit Stollenschuhen ist grundsätzlich möglich, kann aber bei starker Beanspruchung eingeschränkt werden.

Platz im Allgemeinen

- Auf dem Spiel- und Sportplatz am Urnerweg besteht ein generelles Fahrverbot.
- Die Benützer dürfen keinen übermässigen Lärm verursachen. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden. Das Verwenden von Beschallungsanlagen (Radio, Verstärker) ist den Schulen, den Vereinen und den Veranstaltern von Anlässen vorbehalten, und zwar werktags längstens bis 22.00 Uhr, bzw. sonntags bis 18.00 Uhr für Vereine. Andere Lärmquellen sind untersagt.

Fehlbare können von den Kontrollorganen ermahnt und weggewiesen bzw. verzeigt werden.

- Skating und Rollbretter sind nur erlaubt ohne Aufbauten oder Geräte. Wenn die Nutzung dieser Sportgeräte übermässigen Lärm verursacht (Springen etc.), ist das Ausüben dieser Sportarten auf dem Gelände untersagt.
- **Feuer dürfen nur dort entzündet werden, wo eine Feuerstelle vorhanden ist** bzw. an den dafür vorgesehenen und bezeichneten Plätzen.
- Der Spiel- und Sportplatz ist **kein Festplatz für Private**.

- Auf dem ganzen Spiel- und Sportplatzareal ist es **verboten zu Rauchen, Alkohol, Drogen oder andere Suchtmittel zu konsumieren!**
- **Auf dem ganzen Spiel- und Sportplatzgelände sind die Hunde an der Leine zu führen.**
- Der Platzwart kann die Benützung bei schlechter Witterung oder schlechtem Zustand des Spiel- und Sportplatzes verbieten.

6. Sachbeschädigungen/Ordnung auf dem Spiel- und Sportplatz (Abfall)

Sachbeschädigungen oder grob fahrlässige Beschädigungen, verursacht durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene, werden den Verursachern bzw. ihren Eltern vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Es ist Pflicht aller Benützer, auf dem Spiel- und Sportplatz Ordnung zu halten.

Entsprechende Abfallbehälter sind in genügender Anzahl vorhanden und müssen benützt werden.

7. Sicherheit/Platzverweis/Bussen/Benützungsgebühren/Haftung

- a) Regelmässige Kontrollgänge auf dem Spiel- und Sportplatz werden durch den privaten Gemeindeordnungsdienst durchgeführt.
- b) Die hierfür zuständigen Kontrollorgane sind ermächtigt, Platzverweise anzuordnen und die Fehlbaren zu verzeigen.
- c) Der Gemeinderat behält sich vor, für Verstösse gegen das Reglement Bussen auszusprechen.
- d) Die Benützungsgebühren für den Sportplatz sind auf der Rückseite des Formulars "Benützungsgesuch" geregelt.
- e) Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab, welche im Zusammenhang mit der Nutzung des Spiel- und Sportplatzes entstehen könnte.

8. Verkehr und Parkierungsanordnung

Vorzukehrende Massnahmen bei Anlässen

Der Organisator muss ein Verkehrskonzept mit Parkierungsmöglichkeiten, Parkierungsanordnung und mit den Standorten der Einweisposten der Feuerwehr zur Information und für die Genehmigung der Gemeinde vorlegen. Ein "wildes" Parkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen, privaten Parzellen und Quartieren ist verboten. Das Polizeireglement der Gemeinde Jonen ist zu beachten.

9. Informationspflicht

Die für die Benützungsbewilligung zuständigen Haus- und Werkdienste informiert den Gemeinderat, den Schulleiter sowie den Platzwart über die erteilten Bewilligungen und erteilt bei Anfragen Auskunft.

10. Schlussbestimmungen

Benutzerinnen und Benutzer, welche die Vorschriften dieses Reglements oder die Anordnungen des Platzwarts nicht befolgen, können durch den Gemeinderat von der Benützung des Spiel- und Sportplatzes zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden. Solche Entschiede können innert 14 Tagen nach Eröffnung schriftlich beim Gemeinderat angefochten werden.

Dieser Nachtrag zum Reglement wurde am 12. Dezember 2016 vom Gemeinderat genehmigt und tritt nach Ablauf der Beschwerdefrist per 1. Januar 2017 in Kraft.

8916 Jonen, 12. Dezember 2016

GEMEINDERAT JONEN

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Béatrice Koller *Arnold Huber*